

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 23. März 2020

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
19. 3.20	<b>Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg</b> .....	125
19. 3.20	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21</b> .....	126
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB – CoronaVO WfMB) .....	127
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung § 71 SGB XI – CoronaVO § 71 SGB XI) .....	128
19. 3.20	Zehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung .....	129

**Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

*Feststellung einer Naturkatastrophe*

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt.

## § 2

*Festlegung der Ausnahmekomponente*

Die Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO beträgt 5.000.000.000 Euro.

## § 3

*Tilgungsplan*

Soweit Kreditermächtigungen in Höhe der Ausnahmekomponente in Anspruch genommen werden, sind die aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen (Tilgungsplan nach § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO).

## § 4

*Tilgungskomponente*

Der Betrag der nach § 3 vorgegebenen Tilgung beträgt 500.000.000 Euro pro Haushaltsjahr (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO).

## § 5

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

**Gesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan  
von Baden-Württemberg für die  
Haushaltsjahre 2020/21**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) bleibt unverändert.

## § 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag 200 000 000 Euro durch den Betrag 1 000 000 000 Euro ersetzt.

## § 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7 a, § 7 b und § 7 c eingefügt:

## »§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

›– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,

– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.«

## § 7 b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

## § 7 c

Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.«

## § 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG wird wie folgt gefasst:

»Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Naturkatastrophe nach § 18 Absatz 6 LHO wegen der Coronavirus-Pandemie

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5 000 000 000 Euro,

2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von null Euro

Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.«

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN